

355 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmungen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1969, EFG. 1969)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen, abweichend vom bisher geltenden Elektrizitätsförderungsgesetz 1953, für alle österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen einheitliche Begünstigungsbestimmungen festgelegt werden. Vorgesehen sind die Bildung steuerfreier Rücklagen sowie eine Gewerbesteuerermäßigung. Steuerliche Begünstigungen werden auch bei der Beteiligung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Errichtung eines Kernkraftwerkes bzw. bei diesbezüglichen Baukostenzuschüssen eingeräumt.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmungen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1969, EFG. 1969), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Dezember 1969

Ing. Thomas Wagner  
Berichterstatter

Porges  
Obmann